

Junginger + Partner GmbH

Verkehrsanlagen Siedlungswasserwirtschaft Ingenieurvermessung Stadtplanung Landschaftsplanung GIS- Systeme
Talhofstraße 12, 89518 Heidenheim an der Brenz

Landkreis Rems-Murr-Kreis
Stadt Murrhardt
Gemarkung Fornsbach, Flur 0

ENTWURF

Begründung

mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und
artenschutzrechtlicher Prüfung

zur Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Fornsbach-Model“

Ausgearbeitet:
Heidenheim, den 21.03.2019
Ingenieurbüro Junginger + Partner GmbH
Talhofstr. 12
89518 Heidenheim an der Brenz
Telefon (07321) 9843-0
Telefax (07321) 9843-13

INHALTSVERZEICHNIS

A. Begründung zur Ergänzungssatzung	1
A1. Einleitung.....	1
A2. Einfügung in übergeordnete Planungen	2
A3. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.....	3
A4. Bestehende Topographie, Nutzungen und Erschließung.....	3
A4.1 Lage und Topographie	3
A4.2 Nutzung und Eigentumsverhältnisse.....	3
A4.3 Vorhandener Baubestand	3
A4.4 Hochwassergefahren	3
A4.5 Wasserversorgung, Abwasserentsorgung.....	3
A4.6 Abgrabungen, Altablagerungen	3
A5. Bauliche Nutzung	3
A5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	3
A5.2 Anpassung an die Hochwassergefahren	4
A5.3 Pflanzgebote und Pflanzbindungen.....	4
B. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.....	5
B1. Einleitung.....	5
B1.1 Erfordernis der ökologischen Fachbeiträge	5
B2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	5
B2.1 Potenzialbezogene Bestandsbeschreibung und –bewertung	5
B2.1.1 Potenziale	5
B2.1.2 Wasser	5
B2.1.3 Boden, Altlasten und Ablagerungen	6
B2.1.4 Klima.....	6
B2.1.5 Lebensraum für Pflanzen und Tiere	7
B2.1.6 Landschafts-/ Ortsbild und Erholung	9
B2.1.7 Kulturgüter / Mensch.....	9
B2.2 Auswirkungen der Planung	10
B2.2.1 Auswirkungen der Bebauung.....	10
B2.2.2 Schutzgebiete und Biotope	11
B2.2.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung – streng geschützte Arten	11
B2.2.4 Altlasten/Altablagerungen.....	11
B2.2.5 Lärm	11
B2.2.6 Grundwasserschutz.....	11
B2.2.7 Abwasserbeseitigung.....	11
B3. Berechnung des Ausgleichsbedarfs.....	12
B3.1 Allgemeines, Vorgehensweise	12
B3.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes.....	12
B3.3 Berechnung nach Ökokontoverordnung	12
B4.2 Eingriffsbilanzierung für das Schutzgut Boden.....	14
B4.3 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs.....	15
B4.3.1 Interne Ausgleichsmaßnahmen	15
B4.4 Bilanzierung der Planung und Feststellung des Gleichgewichtes	17
C. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	20
C1. Rechtliche Grundlagen, Ansätze der saP	20
C2. Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	21
C2.1 Datengrundlagen	21
C2.2 Beschreibung.....	21
C2.3 Abschichtung	22
C2.3.1 Vorgehensweise	22
C2.3.2 Abschichtungskriterien	22
C2.3.3 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	25
C2.4 Beurteilung der verbleibenden Arten	28
C2.4.1 Fledermausarten	28
C2.4.2 Tagfalter	29
C2.4.3 Kriechtiere.....	29
C2.4.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten.....	30
C3. Resümee.....	30

A. Begründung zur Ergänzungssatzung

A1. Einleitung

Der Geltungsbereich des vorliegenden Plans befindet sich an der südlichen Grenze der Gemarkung Fornsbach, südlich der L 1066, bzw. der Gaidorfer Straße ca. 200 m vom Ortskern entfernt.



Lage des Geltungsbereichs (Quelle: LUBW-Server)

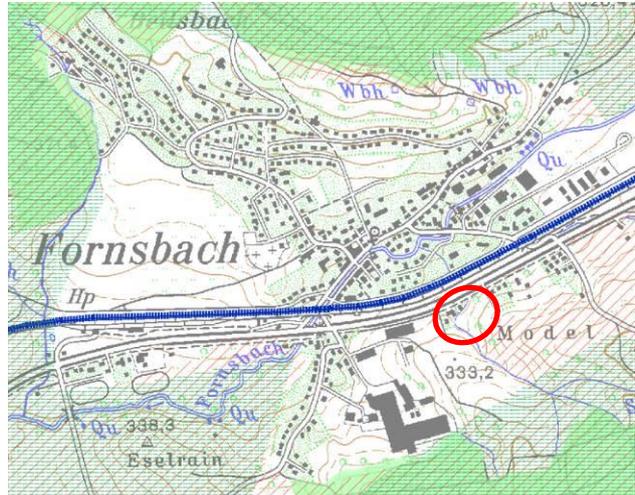
Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,2 ha. Er beinhaltet Grünflächen und ein bereits mit Gebäuden beständenes Grundstück. Da in Fornsbach weiterer Bedarf für Wohnbauflächen vorhanden ist, soll die Lücke zwischen den bebauten Gebieten durch Abrundung geschlossen und damit neue bebaubare Flächen geschaffen werden. Die Erschließungssysteme sind bereits weitgehend vorhanden. Insgesamt kann so ein Beitrag zum flächensparenden Bauen geleistet werden.

Der Geltungsbereich hat Anschluss an die Gaidorferstraße im Norden. Die Erschließung hinsichtlich der Ver- und Entsorgung sowie der Zuwegung für die hinzukommenden Grundstücke ist ebenfalls gesichert.

A2. Einfügung in übergeordnete Planungen

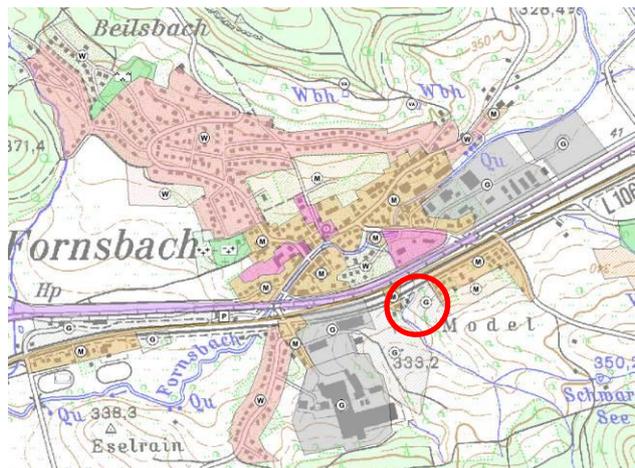
Das Plangebiet ist von folgenden regionalplanerisch ausgewiesenen Gebieten umgeben: Dünne rote Diagonalschraffur: regionalplanerisches Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (südöstlich des Satzungsgebiets).

Im Regionalplan der Region Stuttgart ist das Gebiet trotz der Darstellung in der Flurbilanz als Vorrangflur II nicht als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (PS 3.2.2. (G)), dargestellt. Waagerechte grüne Strichelung: Vorranggebiet für Regionale Grünzüge, Dick blau gestrichelt: Trasse für den Schienenverkehr, Grün: Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen.



Quelle: Geoportal des Landes Baden-Württemberg

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Murrhardt/Gemarkung Fornsbach ist der bebaute Bereich größtenteils als bestehende gemischte Baufläche, der östliche als geplante Gewerbefläche dargestellt. Daran anschließend beginnt der Außenbereich.



Quelle: Geoportal des Landes Baden-Württemberg

A3. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist dem Planteil zu entnehmen.

A4. Bestehende Topographie, Nutzungen und Erschließung

A4.1 Lage und Topographie

Das Plangebiet liegt an der Gaildorfer-Straße am südlichen Ortsrand von Fornsbach im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Der Geltungsbereich weist einen Geländeanstieg nach Süden hin auf. Dort befindet der Hornberg.

A4.2 Nutzung und Eigentumsverhältnisse

Im Geltungsbereich befinden sich derzeit ein bereits bebauter Bereich mit Dorfgebietscharakter und eine Streuobstwiese, der restliche Teil wird landwirtschaftlich als Grünfläche genutzt.

Die Flurstücke des Plangebiets befinden sich im Privatbesitz.

A4.3 Vorhandener Baubestand

Innerhalb des Areals befinden sich ein Wohn- und drei Landwirtschaftsgebäude.

A4.4 Hochwassergefahren

Der äußerste nördliche Teil des Gebiets liegt in einem hochwassergefährdeten Bereich (HQ 100).

A4.5 Wasserversorgung, Abwasserentsorgung

Die vorhandene Trinkwasserversorgung ist ausreichend. Für das Plangebiet besteht ein ausreichender Betriebs- und Wasserdruck. Auch die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung kann sichergestellt werden.

Die Abwasserentsorgung kann über die bestehende Kanalisation erfolgen. Im Zuge der Erstellung des Baugesuchs sollte jedoch geprüft werden, ob eine gedrosselte Ableitung des Oberflächenwassers erforderlich ist. Es wird empfohlen, die Möglichkeiten zum Rückhalt, zur Verdunstung und zur Versickerung zu prüfen.

A4.6 Abgrabungen, Altablagerungen

Im Plangebiet sind dem Planverfasser bisher keine Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt.

A5. Bauliche Nutzung

A5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Mit der Einbeziehung gehört der Geltungsbereich zu den „im Zusammenhang bebauten Ortsteilen“ nach §34 BauGB. Darüber hinaus wird die Fläche als Dorfgebiet (MD) festgesetzt. Die Zulässigkeit einer Bebauung wird damit durch die vorhandene Bebauung der Umgebung beurteilt. Durch die vorhandene Bebauung sind in der Umgebung bereits einige maßstabsgebende Gebäude vorzufinden.

Darüber hinaus werden Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie örtliche Bauvorschriften aufgestellt, um eine städtebauliche und landschaftliche Einbindung zu gewährleisten.

A5.2 Anpassung an die Hochwassergefahren

Bauen im Bereich HQ₁₀₀ ist grundsätzlich untersagt, Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall sind jedoch möglich, wenn das Vorhaben:

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Abteilung Hochwasserschutz und Wasserbau äußerste hochwasserschutzrechtliche Bedenken (im Schreiben vom 09.08.2018):

„Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg grenzt der Planbereich am nördlichen Rand des Bebauungsplanes an ein Überschwemmungsgebiet, das bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) überschwemmt wird [...]. Außerdem liegt eine Teilfläche des Flst. Nr. 493 innerhalb des Bebauungsplanes am Gewässer II. Ordnung (AWGN: NN-WO9) im Überschwemmungsgebiet, die im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt wurde. Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt.

Die Bedenken werden dann zurückgestellt, wenn durch Festsetzungen in der Planung sicher gestellt wird, dass

- keine Bauungen im Überschwemmungsgebiet zulässig sind [...]
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
- die Belange der Hochwasservorsorge beachtet werden und
- die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.“

Der überschwemmungsgefährdete Bereich ist nur am alleräußersten nördlichen Rand betroffen. Der einzige etwas ausgedehntere Bereich wurde als Grünfläche dargestellt, und ist zusätzlich als Fläche, die von einer Bebauung freizuhalten ist, gekennzeichnet.

A5.3 Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Im Geltungsbereich befindet eine Streuobstwiese, die aufgrund zahlreicher Baumhöhlungen als Lebensraum und landschaftlich sehr wertvoll ist. Diese Bäume sollen soweit wie möglich erhalten werden. Um das sicherzustellen wurde dieser Bereich zum größten Teil als private Grünfläche sichergestellt.

Zusätzlich wurde innerhalb des Geltungsbereichs und im Anschluss an die Obstwiese eine Fläche bereitgestellt, die der Pflanzung von Obstbäumen dient.

Außerdem wird eine Verpflichtung zur Anpflanzung von Bäumen oder Obstbäumen auf dem neu zu bebauenden Privatgrundstück festgelegt.

B. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

B1. Einleitung

B1.1 Erfordernis der ökologischen Fachbeiträge

Eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 wird in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht ist hierfür nicht erforderlich. Es sind auch keine Umweltbelange bekannt, die eine Umweltprüfung nach der Maßgabe des Baugesetzbuches erfordern würden.

Dennoch ist der Eingriff in den Naturhaushalt zu bewerten. Nicht vermeidbare Eingriffe sind auszugleichen und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist vorzunehmen.

B2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

B2.1 Potenzialbezogene Bestandsbeschreibung und –bewertung

B2.1.1 Potenziale

Die Naturraumpotenziale wurden unter Berücksichtigung der bestehenden Belastungen auf deren Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit untersucht und bewertet. Unter der Leistungsfähigkeit sind die Funktionen der einzelnen Potenziale zu betrachten, die sie im ökologischen System erfüllen. Besitzt das Potenzial eine große Leistungsfähigkeit, wird es hoch bewertet. Die Empfindlichkeit ist durch die Abhängigkeit von bestimmten Faktoren geprägt. Ist durch den Eingriff mit einer starken Veränderung zu rechnen, wird die Empfindlichkeit mit „hoch“ eingestuft.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um ein Mosaik aus Siedlungs- und landwirtschaftlicher Fläche.

B2.1.2 Wasser

Im Gebiet befindet sich ein Entwässerungsgraben der westlich vorbei an der Streuobstwiese von Süd nach Nord fließt. Nördlich außerhalb des Gebiets fließt der Seebach nach Westen. Beide entwässern in den Fornsbach. Stillgewässer sind nicht vorhanden.

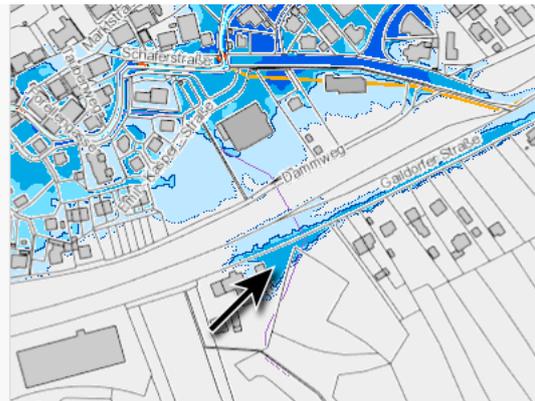
Der bislang unbebaute Teil des Areals wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt und ist daher nicht versiegelt. Das Niederschlagswasser kann in den Wiesen gut versickern und trägt somit zur Grundwasserneubildung und Wasserretention bei. Die Leistungsfähigkeit für die Grundwasserneubildung wird daher als „mittel-hoch“ bewertet. Dagegen liegt in den bereits bebauten Teilen des Gebiets eine dorfgebietstypische Versiegelung vor.

Nach der Hochwasserrisiko-Karte (LUBW) kann es entlang der nördlichen Grenze des Gebiets zu Überflutungen kommen. Die Überflutungstiefen bei den jeweiligen Hochwasserereignissen sind in nachfolgender Tabelle dargestellt, die Überflutungsflächen auf der folgenden Abbildung. Da das Plangebiet bei einem durchschnittlich alle 100 Jahre auftretenden Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) überflutet werden kann, entspricht es einem Überschwemmungsgebiet i.S. des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetzes.

Nördlicher Bereich des Plangebiets:

Koordinate:			
Rechtswert	3547805		
Hochwert	5426713		
	UF	UT [m]	WSP [müNN]
10-jährliches Hochwasser (HQ₁₀)	X	-	-
50-jährliches Hochwasser (HQ₅₀)	✓	0,2 m	324,4 m
100-jährliches Hochwasser (HQ₁₀₀)	✓	0,3 m	324,5 m
Extrem Hochwasser (HQ_{EXTREM})	✓	0,5 m	324,7 m

UF: Überflutungsflächen, UT: Überflutungstiefen, WSP: Wasserspiegellagen
Hinweis: Die angegebenen Werte sind auf Dezimeter gerundet. Überflutungstiefen kleiner 10cm werden auf 10cm gerundet. Es ist zu beachten, dass Werte in Gebäuden mit Unsicherheiten behaftet sind.



Überflutungstiefen (links) und Überflutungsflächen (rechts) des Plangebiets

Quelle: LUBW, Hochwasserrisikomanagement-Abfrage

Nach der vorliegenden Hochwasserrisiko-Karte besteht innerhalb der dargestellten Randbereiche eine Überflutungsgefahr bei einem HQ₁₀₀.

Aufgrund des vorliegenden Hochwasserrisikos und der Leistung für die Grundwasserneubildung und Wasserretention wird die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturraumpotenzials Wasser als „mittel-hoch“ eingestuft.

B2.1.3 Boden, Altlasten und Ablagerungen

Die natürlichen Bodenpotenziale im Untersuchungsbereich sind durch die vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung in den meisten Bereichen wenig gestört. Die Bodenfunktionen: Filter und Puffer für Schadstoffe, Infiltration in das Grundwasser, Standort für seltene Vegetation und Standort für die landwirtschaftliche Produktion werden voraussichtlich in den Bereichen ohne Wohnbebauung gut erfüllt.

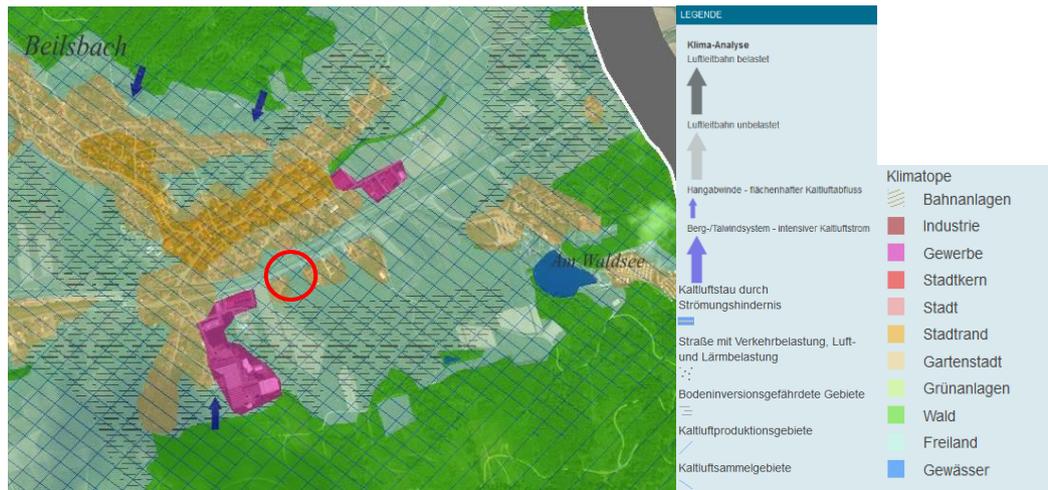
Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die Leistungsfähigkeit und die Empfindlichkeit sind „mittel-hoch“ ausgeprägt.

B2.1.4 Klima

Die bereits bebauten umliegenden Bereiche sind als Dorf-Klimatop einzustufen. Diese Bereiche haben einen geringen Einfluss auf Temperatur, Feuchte und Wind und bilden einen Übergang zwischen Freiland- und Stadtrandklimatop. Die offenen Bereiche dagegen sind Freilandklimatope und weisen einen ungestörten und stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte auf. Diese windoffenen Gebiete sind durch eine starke Frisch-/ Kaltluftproduktion gekennzeichnet. Außerdem ist der Bereich zusätzlich ein Kaltluftsammelgebiet der Kaltluft aus dem Süden. Weiter südlich befindet sich ein bodeninversionsgefährdeter Bereich. Das bedeutet, dass durch eine umgekehrte Schichtung in der Atmosphäre, das Luftpaket des Gebietes eingeschlossen werden kann. Dadurch kann es zu einer Ansammlung und Konzentration von Schadstoffen kommen. Im westlichen Bereich des Plangebiets ist eine Streuobstwiese vorhanden, die zur Dämpfung der Tagesgänge von Temperatur und Feuchtigkeit beiträgt.

Die Leistungsfähigkeit des Klimapotenzials ist als „mittel-hoch“ einzustufen, die Empfindlichkeit aufgrund der geringen Fläche, die neu bebaut werden kann, als „gering-mäßig“.



Klimatope innerhalb des Geltungsbereichs und Informationen über Kaltluft

Quelle: Verband Region Stuttgart, Klimaatlas Region Stuttgart

B2.1.5 Lebensraum für Pflanzen und Tiere

Biotop

Nach § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) geschützte Biotop sind nicht betroffen. Teilflächen des Geltungsbereichs dem Biotopverbund für mittlere Standorte.



Biotopverbund „mittlerer Standorte“ (grüne Flächen)

Quelle: LUBW-Server

Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, sonstige Schutzgebiete

Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG oder Europäische Schutzgebiete befinden sich nicht im Gebiet.

Im Untersuchungsraum selbst und angrenzend sind die nachfolgend beschriebenen Lebensräume vorhanden:

Lebensräume innerhalb des Geltungsbereichs

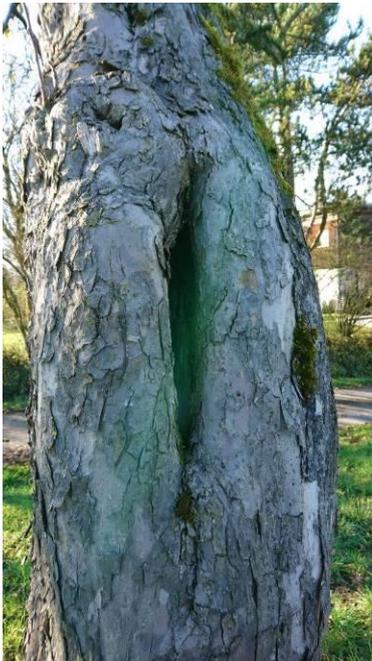
Fettwiese mittlere Standorte (33.41)

Der Bereich um die Streuobstwiese ist als Fettwiese mittlerer Standorte zu bewerten. Die Leistungsfähigkeit wird als „mittel“ bewertet. Die Empfindlichkeit ebenfalls mit „mittel“.



links: Wiese mit Magerkeitszeigern hinter Garten, rechts im Bereich unterhalb der Bäume der Streuobstwiese

Streuobstwiese (33.41 (+2ÖP) / 45.40)



Im Geltungsbereich befindet sich eine Streuobstwiese mit teilweise alten Einzelbäumen, die zum Teil tiefe Höhlungen aufweisen. Die von den Bäumen bestandene Wiese ist als Fettwiese zu bewerten. Dort sind, wenn auch sehr selten, Magerkeitszeiger wie Wiesenpippau und Schafgarbe, vorgefunden worden (+ 2 ÖP). Dieser Lebensraum Streuobstwiese ist hinsichtlich der Leistungsfähigkeit als „hoch“ einzustufen, ebenso die Empfindlichkeit.

Bachabschnitt (Wiesenbach: 12.22)

Westlich der Streuobstwiese fließt von Süden nach Norden ein Wiesenbach ohne Begleitflur und ohne Hochstaudenflur. Der Bachlauf ist relativ gerade und im Bereich der bereits bestehenden Bebauung verläuft das Gewässer durch ein Rohr. Die Leistungsfähigkeit sowie die Empfindlichkeit dieses Lebensraumes werden mit „gering-mittel“ bewertet.



Wiesenbach westlich der Streuobstwiese

Intensivwiese als Dauergrünland (33.61)

Der Wiesenabschnitt westlich des Grabens im südlichen Bereich ist als „Intensivwiese als Dauergrünland“ zu bewerten und ist durch Düngung sehr nährstoffreich.

Gartenfläche (60.60)

Das Gebiet ist bereits mit Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Gebäuden mit Gärten bestanden. Der unbebaute Teil der bestehenden Siedlungsfläche wurde als „Gartenfläche“ in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aufgenommen. In den Gärten befinden sich teilweise wertvolle Bäume. Darüber hinaus sind dort verschiedenste Baumarten und Sträucher bzw. Hecken und Gebüsche vorhanden:

B2.1.6 Landschafts-/ Ortsbild und Erholung

Derzeit wird das Gebiet aufgrund der Nutzung für die Landwirtschaft vermutlich nicht von Erholungssuchenden zur Freizeitgestaltung genutzt. Landschaftlich ist der Bereich jedoch durchaus ansprechend. Das Nutzungsmosaik und insbesondere die wertvolle Streuobstwiese sind von der Gaildorfer-Straße aus gut zu erkennen und landschaftsprägend. Die Erholungseignung des Gebiets für den Menschen sowie die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen sind somit als „mittel-hoch“ einzustufen.

B2.1.7 Kulturgüter / Mensch

Schützenswerte Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen.

B2.2 Auswirkungen der Planung

B2.2.1 Auswirkungen der Bebauung

Durch die vorgesehene Änderung der Nutzung im derzeit unbebauten Bereich wird der Bestand des Geltungsbereichs verändert. Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die Naturgüter Boden und Wasser durch Flächenversiegelung, auf das Klima und die Luft, auf Flora und Fauna sowie deren Lebensgemeinschaft, auf das Landschaftsbild und auf den Menschen.

Wasser

- Vermehrte Entstehung von Abwasser
- erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser durch Bodenversiegelung
- Verminderung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung
- Verringertes Retentionsvermögen durch Bodenversiegelung und -veränderung

Boden

- Versiegelung von Boden, damit Verlust von Bodenfunktionen

Klima / Luft

- Luftverunreinigungen durch Erzeugung von Heizwärme
- Veränderung klimarelevanter Flächen vom Offenland-Klimatop zum Dorf-Klimatop)
- Verminderung der Leistungsfähigkeit für Kaltluftproduktion und -sammlung

Lebensgemeinschaften für Pflanzen und Tiere

- Verlust des Lebensraums für Pflanzen und Tiere (einzelne Obstbäume)
- Verstärkung der Störung der Tierwelt angrenzender Flächen, andauernde Emissionen von Licht und Lärm während Betriebsphase- und Bauphase

Landschafts-/ Ortsbild und Erholung

- Die Planung hat Auswirkungen auf die Fernwirkung des Gebiets

Schutzgut Mensch

- Beeinträchtigung durch Lärm und Emissionen während der Bau- und Betriebsphase

B2.2.2 Schutzgebiete und Biotope

Europäische Vogelschutzgebiete, bzw. Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen. Hier sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Fläche wird keine negative Auswirkung auf das Biotopverbundsystem für mittlere Standorte erwartet.

B2.2.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung – streng geschützte Arten

Eine Auslösung von Verbotstatbeständen ist derzeit durch die Aufstellung der Satzung aufgrund der Erhaltung der wesentlichen Lebensräume nicht erkennbar.

Im Gebiet können der Feuerfalter und/oder der dunkle Wiesenknopf-Bläuling potentiell Vorkommen (Verbreitungskarte der Arten). Potentielle Lebensräume sind in den neu zu bebauenden Bereichen jedoch unwahrscheinlich. Durch die durchzuführende Kompensationsmaßnahme (Gewässerbegleitende Hochstaudenflur) wird aber für diese Arten ein Habitat geschaffen (Kap. B4.3).

B2.2.4 Altlasten/Altablagerungen

Der Umweltzustand wird bei Durchführung der Planung bezüglich Altablagerungen voraussichtlich nicht verändert.

B2.2.5 Lärm

Durch die Planung werden sich Lärmemissionen durch die Nutzung erhöhen. Da sich die Bebauung in ihren Planungszielen eng an den Bestand anlehnt, wird nicht erwartet, dass erhebliche Konflikte entstehen.

B2.2.6 Grundwasserschutz

Bezüglich des Grundwasserschutzes sind bei Beachtung der Rechtsverordnung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Plangebiet liegt nicht im Wasserschutzgebiet.

B2.2.7 Abwasserbeseitigung

Die Reinigung des anfallenden Abwassers kann über die bestehende Ortskanalisation und die Kläranlage sichergestellt werden.

Durch die Versiegelung der Flächen kommt es zu einer vermehrten Ableitung von Niederschlagswasser.

B3. Berechnung des Ausgleichsbedarfs

B3.1 Allgemeines, Vorgehensweise

Nach aktueller Rechtslage müssen die entstehenden Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in das Landschaftsbild ausgeglichen werden. Gesetzliche Grundlage hierfür ist der § 1a des Baugesetzbuches (BauGB).

Die vorliegende Ausgleichsbilanz stellt, auf der Grundlage der nach Landschaftspotenzialen bewerteten Bestandsaufnahme im Gelände, die Eingriffe durch die geplante Bebauung den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gegenüber.

B3.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum deckt sich mit dem Geltungsbereich der Satzung.

B3.3 Berechnung nach Ökokontoverordnung

Die nachfolgende Tabelle ermittelt den ökologischen Wert des Plangebiets vor dem Eingriff. Die dazugehörigen Flächen sind auf der Karte der Folgeseite dargestellt.

Biotoptyp	Bestand	ÖP/m ²	Fläche	Bilanzwert
12.22	stark ausgebauter Bachabschnitt	8	304	2.432
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	4.346	56.498
33.41/ 45.40	Fettwiese mittlerer Standorte mit Magerk.zeigern (+2) mit Streuobst (+6)	21	3.391	71.211
33.61	Intensivwiese als Dauergrünland	6	1.279	7.674
60.60/60.10	Dorfgebiet (2.625 m ²)			
60.60	davon 40 % Gartenfläche/ Grünfläche	6	1.050	6.300
60.10	davon 60% bebaute Fläche	1	1.575	1.575
SUMME			11.945	145.690

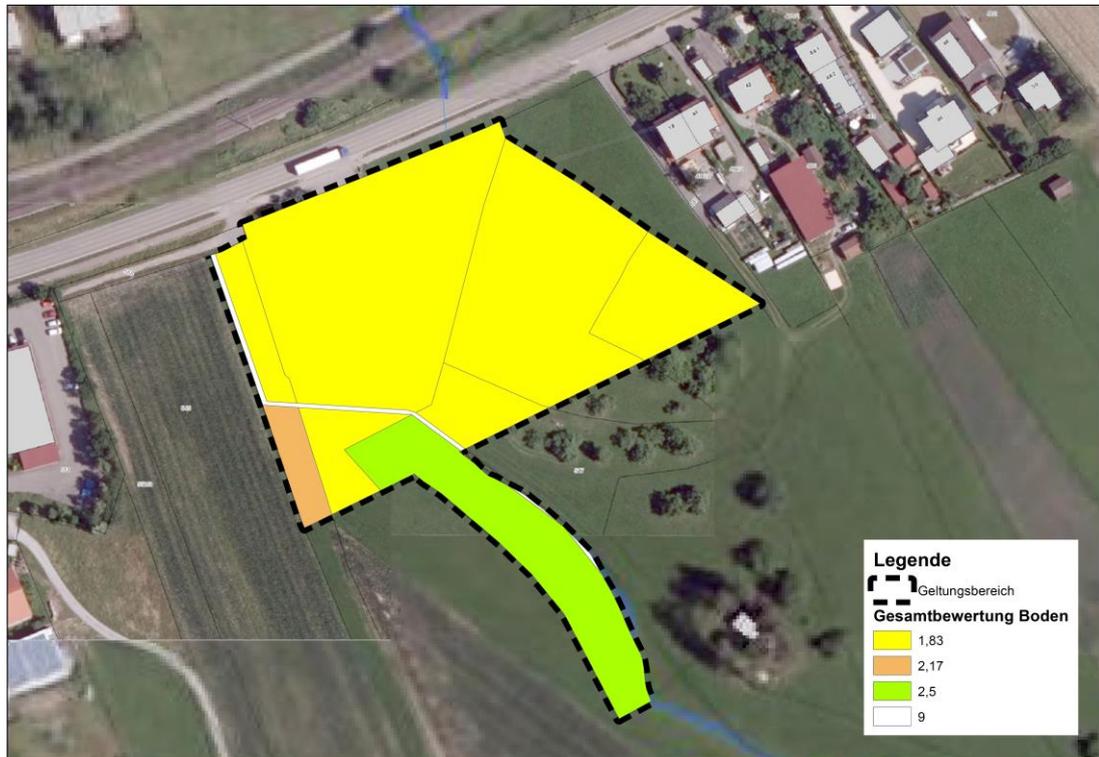
Berechnung des ökologischen Bestandswertes des Geltungsbereichs



Flächen für die Berechnung der Bewertung des ökologischen Bestandswertes des Geltungsbereichs

B4.2 Eingriffsbilanzierung für das Schutzgut Boden

Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird sich aufgrund des Umfangs der Planfläche kaum bemerkbar machen. Laut Bodendaten des LGRB enthält das Gebiet nach der Bodenschätzung Gesamtbewertungen zwischen 2,5 und 1,83, bzw. „nicht bewertet“.



Gesamtbewertung der Bodenschätzung (weiß = nicht bewertet)

Der Boden wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und erfüllt viele Funktionen. Aufgrund der Größe der Planung sowie der vorliegenden Bodenbewertungen wird dem Boden im ganzen Gebiet die durchschnittliche Wertstufe 2,0 zugewiesen. Gemäß Ökokonto-Verordnung wird mit 4 ÖP je Wertstufe gerechnet. Für jeden m² versiegelten Boden sind also 8 ÖP auszugleichen. Die bereits bebauten Bereiche werden dabei nicht berücksichtigt.

Ausgehend von der Fläche, die neu versiegelt wird (60 % der neu bebaubaren Fläche von 1.014 m²), führt dies zu einem Kompensationsbedarf von

$$\underline{608 \text{ m}^2 \times 8 \text{ ÖP/m}^2 = 4.864 \text{ ÖP.}}$$

B4.3 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs

B4.3.1 Interne Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme A: Entwicklung einer Magerwiese:

Der Wiesenstreifen (33.61) westlich des Bachlaufs wird derzeit 5-7x jährlich gemäht und 3-4x gedüngt. Die Artenvielfalt ist gering und eine standörtliche Differenzierung nicht vorhanden. Die Fläche ist außerdem durch das Befahren mit schweren Maschinen gestört (Fahrspuren, Bodenverdichtung, Staunässe). Durch extensive Nutzung (1-(-2) x Mahd jährlich und einer Düngung mit Festmist max. alle 2 Jahre, soll auf der Fläche eine Magerwiese mittlerer Standorte (33.43, 19 ÖP/m²) entwickelt werden. Dadurch erhält dieser Bereich, der im Bestand mit 6 ÖP/m² (Intensivwiese) bewertet wurde, eine Aufwertung um 13 ÖP/m².

Maßnahme B: Entwicklung einer gewässerbegleitenden Hochstaudenflur:

Wie auf nachfolgenden Abbildungen zu sehen, ist der Graben, der durch das Gebiet führt, von keinerlei gewässerbegleitenden Strukturen (Ufergehölze, Hochstaudenflur) umgeben. In diesem Bereich soll auf einem einseitigen Uferstreifen von jeweils mindestens 3 Metern die Entstehung einer gewässerbegleitenden Hochstaudenflur gefördert werden. Die Fläche ist in der Planzeichnung als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gekennzeichnet.

Diese Entwicklung soll schmetterlingsfreundlich ausgeführt werden, sodass ein potentieller Lebensraum für die im Gebiet potentiell möglichen Vorkommen des Feuerfalters und/oder des Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläulings geschaffen wird.

Hierfür sollen die Bachränder nur noch alle drei Jahre gemäht werden. Der Streifen wird nicht mehr gedüngt. Ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt nicht.

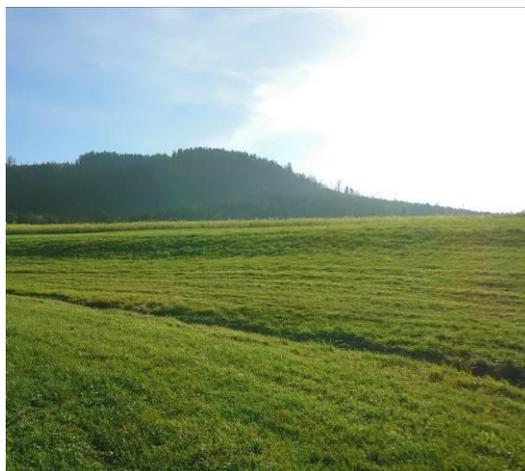




Foto: Wiesenbach westlich der Streuobstwiese

Für die Bewertung der Planung wurden in diesem Bereich 19 ÖP/m² vergeben (35.42: Gewässerbegleitende Hochstaudenflur). Dadurch erhält dieser Bereich der im Bestand mit 6 ÖP/m² bewertet wurde (33.61: Intensivwiese als Dauergrünland) eine Aufwertung um 13 ÖP/m².

B4.4 Bilanzierung der Planung und Feststellung des Ausgleichswertes

Nachfolgende Tabelle ermittelt den ökologischen Zustand des Plangebiets nach Durchführung der Planung und den internen Ausgleichsmaßnahmen:

Biotoptyp	Planung	ÖP/ m ²	Fläche/ Stück	Bilanzwert
Planwerte				
12.22	stark ausgebauter Bachabschnitt	8	304	2.432
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	3.791	49.283
33.41/ 45.40	Fettwiese mittlerer standorte mit Magerk.zeigern (+2) mit Streuobst (+6)	21	2.760	57.960
60.60/60.10	Dorfgebiet 3.639 m ²			
60.60	davon 40 % Gartenfläche/ Grünfläche	6	1.456	8.736
60.10	davon 60% bebaute Fläche	1	2.183	2.183
40.20	PFG2: Flächiges Pflanzgebot (ein Baum je angefangen 600 m ² Baugrundstück (400 ÖP/Baum)	400	1	400
Eingriff in das Schutzgut Boden				
	Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden aufgrund der neu versiegelbaren Fläche	8	608	-4.864
Interne Ausgleichsmaßnahmen				
40.20	PFG1: Pflanzung von Einzelbäumen (400 ÖP/je Baum)	400	10	4.000
33.52	Aufwertung einer Intensivwiese durch Entwicklung eines gewässerbegleitenden Hochstaudenflur (Uferstreifen)	19	354	6.726
33.43	Extensivierung einer Intensivwiese: Entwicklung einer Magerwiese mittlerer Standorte	19	1.097	20.843
Summe Ökopunkte				147.699
Bilanzwert Bestand				145.690
Überschuss				2.009

Berechnung des ökologischen Planwertes des Geltungsbereichs

Durch die vorgeschlagenen internen Ausgleichsmaßnahmen kann der Eingriff ausgeglichen werden.

Die Flächen für die Bewertung gehen aus nachfolgender Karte hervor:



Flächen für die Berechnung des ökologischen Flächwertes des Geltungsbereichs

Literatur:

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist"

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Daten- und Kartendienst

Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg

Flächennutzungsplan für die Stadt Murrhardt

Verband Region Stuttgart, Klimaatlas

C. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

C1. Rechtliche Grundlagen, Ansätze der saP

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

„Das Tötungsverbot, das Störungsverbot sowie das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten bzw. von Standorten geschützter Pflanzenarten sind dabei im Zusammenhang mit den typischen Wirkfaktoren von Eingriffsplanungen zu interpretieren. Dies umfasst u.a. Fragen zur Definition, Ermittlung und Abgrenzung von „lokalen Populationen“ und „Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten“ ebenso wie zur Prognose einer „signifikant erhöhten Mortalität“, einer „erheblichen Störung“ oder einer verbotsgegenständlichen „Beschädigung“ geschützter Stätten.

Eine zentrale Regelung für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen bei Eingriffen stellt zudem § 44 Abs. 5 BNatSchG dar, wonach für zulässige Eingriffe das prüfgegenständliche Artenspektrum auf die Arten des Anhangs IV der FFH -Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten eingeschränkt wird. Zudem liegt danach ein Verstoß gegen das o.g. artenschutzrechtliche Beschädigungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Auch zur rechtskonformen Anwendung dieser Regelung sind verschiedene funktionale, räumliche und zeitliche Anforderungen zu berücksichtigen, nicht zuletzt, um die geforderte hohe Prognosesicherheit in den Prüfungen gewährleisten zu können.“¹

¹ http://www.bfn.de/0306_eingriffe-artenschutz.html (26.01.2015)

C2. Artenschutzrechtliche Beurteilung

C2.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Begehung am 15. November 2017, Ergänzungsbegehung am 26.09.2018

Die Grundlage für die Bewertung und Einschätzung im Hinblick auf die womöglich betroffene und nicht betroffene Fauna beruht auf den vorgenommenen Begehungen und der Ableitung anhand der vorhandenen Biotopstrukturen und deren Nutzung durch potentiell vorkommende bzw. auszuschließende Arten.

C2.2 Beschreibung

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine nordwestexponierte Fläche am südlichen Ortsrand von Fornsbach, die teilweise bereits bebaut und bewohnt ist und landwirtschaftlich als Weide bzw. Grünland genutzt wird.

Im Geltungsbereich südöstlich eines Hofes befindet sich eine ausgedehnte Streuobstwiese mit ca. 32 Obstbäumen, darunter sind einige sehr alt und besitzen große und tiefe Höhlungen. Dieser Streuobstbestand setzt sich über die Grenze des Plangebietes hinaus fort. In den Gärten der bereits bewohnten Fläche finden sich ebenfalls Einzelbäume. Die Durchgrünung der anschließenden Siedlungsteile ist als dorftypisch zu bezeichnen.

Der größte Teil des Grünlands ist als typische Fettwiese zu bezeichnen.

Westlich entlang der Streuobstwiese fließt ein stark begradigt Bachabschnitt ohne besonderen bzw. ausgeprägten Uferbereich. Dieser verläuft etwa ab dem Beginn der Wohnbebauung unterirdisch weiter in Richtung Fornsbach.

Das Gebiet ist mit Ausnahme der bestehenden Asphaltflächen, bzw. Pflasterflächen der Grundstücke sowie der Gebäude vollständig mit Vegetation bedeckt.

Nach Süden setzt sich die von Obstwiesen durchsetzte Wiesenflur bzw. Ackerflur fort. Das Gelände steigt dort weiter an. In einer Entfernung von etwa 500 m beginnt der Wald. Vor dem Rand des Waldes befindet sich das Naturdenkmal „schwarzer See“ sowie weitere kartierte Offenlandbiotope.

C2.3 Abschichtung

C2.3.1 Vorgehensweise

Die Vor-Abschichtung der saP-relevanten Arten wird in tabellarischer Form vorgenommen und basiert auf den Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013).

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums wurden angepasst an Baden-Württemberg. Sie beinhalten die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Für die ebenfalls zu prüfenden europäischen Vogelarten wurde keine tabellarische Abschichtung vorgenommen. Hier ist aufgrund der vorgefundenen Strukturen (Streuobstwiesen und Privatgärten) davon auszugehen, dass typische Vogelarten der Siedlungsgebiete vorkommen. Die Beurteilung einer Betroffenheit im Sinne des § 44 BNatSchG wurde daher ausschließlich verbal vorgenommen.

C2.3.2 Abschichtungskriterien

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden-Württemberg vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraumgrobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien abschließend mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg²:

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
?	Das Vorkommen in Baden-Württemberg ist fraglich

² Quelle: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/>
jeweilige Bearbeiter s. dort

für Gefäßpflanzen:

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: **Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLBW für Tiere)³:**

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

³ Quelle: Bundesamt für Naturschutz

C2.3.3 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
X	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	V	x
X	X	0			Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	G	x
0					Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
X	X	0			Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	V	x
?					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
0					Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	1	V	x
0	X	0			Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	x
0					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	1	x
X	0	0			Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
?	0	0			Langflügelfledermaus	Miniopterus schreibersii	0	0	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	G	x
?	X	0			Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	X	1	x
0					Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	1	-	x
0					Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
0					Zweifarbflodermas	Vespertilio murinus	1	D	x
X	X	0			Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

	0			Biber	Castor fiber	2	V	x
0				Braunbär	Ursus arctos	0	0	x
0				Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
	0			Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
X	0			Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	G	x
	0			Luchs	Lynx lynx	0	2	x
	0			Wildkatze	Felis silvestris	0	3	x
0				Wolf	Canis lupus	0	1	x

Kriechtiere

0				Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0				Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0				Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V	x
X	0			Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x
0				Westl. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	1	x
X	0		0	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0				Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0				Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	x
X	0			Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0			Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	3	x

Fische

	0			Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
--	---	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	G	x
0				Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0				Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	x
0				Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0				Heldbock, gr. Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
	0			Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0				Schmalbindiger Breitflügel Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	x	1	x
	0			Breitrand	Dytiscus latissimus	2	2	x
0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0				Alpenbock	Rosalia alpina	1	1	x
	0			Vierzähniger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	x	1	x

Tagfalter

0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0				Schwarzfleckiger- Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	3	x
X	X	0		Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0				Eschen-Schreckenfalter	Hypodryas maturna	1	1	x
X	X	0		Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0				Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
X	X	0		Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0				Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0				Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0				Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

Nachtfalter

0				Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Weichtiere

0				Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
	0				Biegsames Nixenkräut	<i>Najas flexilis</i>	1	1	x
0					Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2	x
X	0				Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	x	-	x

C2.4 Beurteilung der verbleibenden Arten

Es gibt nach Aktenlage keine Nachweise von Tierarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie. Es gibt keine detaillierten, speziell auf das Satzungsgebiet bezogenen tierarten- und tiergruppenspezifischen Untersuchungen.

Potentiell können folgende Tierarten im weiteren Untersuchungsraum vorkommen:

C2.4.1 Fledermausarten

Nachweise für Fledermausarten liegen nicht vor. Potenzielle Quartiere innerhalb des Geltungsbereichs sind jedoch im Gebiet für die Breitflügelfledermaus, das Graue Langohr, die große Hufeisennase, das große Mausohr und die Zwergfledermaus vorhanden. Die Obstbaumbestände mit zahlreichen Höhlungen sowie bestehende Gebäude und Hütten innerhalb Geltungsbereichs bieten dabei Lebensraum insbesondere für Sommerquartiere

Diese Quartiere sind durch Fällung der Obstbäume oder Abbruch der Gebäude gefährdet. Allerdings kann die Streuobstwiese im westlichen Bereich des Gebiets zum allergrößten Teil erhalten werden. Die bereits bestehenden Gebäude werden aufgrund der Fortführung der Nutzung voraussichtlich ebenfalls erhalten bleiben.

Potenzielle Wohnquartiere größeren Umfangs befinden sich auch außerhalb des Gebiets. Hier sind vor allem die Obstbäume und Gehölzflächen südlich des Geltungsbereiches in Betracht zu ziehen. Ebenso sind im weiteren Umkreis Gebäude zu finden, die als Quartiere geeignet sind.

Auch für die außerhalb vorkommenden Arten ist das Gebiet selbst potenziell Teil eines Jagdhabitats. Durch die geplante Bebauung ändert sich an diesen vorhandenen Strukturen in der Ortslage bzw. der freien Landschaft jedoch nichts Erhebliches. Deshalb wird sich durch die geplante Bebauung der Erhaltungszustand der Fledermausarten nicht verschlechtern.

Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktiv. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass durch die Baumaßnahme fliegende Individuen getötet werden. Damit werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Dennoch wird dringend empfohlen, vor der Durchführung der Abriss, Umbau- und Fällmaßnahmen die Gebäude und die Bäume von einem Fledermaus-Spezialisten begutachten zu lassen.

Die Fällung von Bäumen soll ausschließlich im Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar vorgenommen werden.

Bei der Neuanlage der Gebäude und der Anlage von Obstwiesen sollte geprüft werden, ob Fledermausquartiere neu geschaffen werden können, z.B. durch das Anbringen von Fledermauskästen.

C2.4.2 Tagfalter

Als potenzielle Fraß- und Eiablagepflanze für die saP-relevanten Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge wurden im Gebiet keine Exemplare des Großen Wiesenknopfs gefunden. Dennoch kann ein Vorkommen des Wiesenknopfs nicht gänzlich ausgeschlossen werden

Dabei besiedelt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling nicht zu stark gedüngte, feuchte Mähwiesen, Grabenränder und junge Stadien von Feuchtwiesenbrachen mit reichen Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Zahlreiche Nester der Wirtsameise müssen vorhanden sein. Auch der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist auf reiche Bestände der Fraß- und Futterpflanze angewiesen.

Wegen des aber allenfalls sporadischen Vorkommens des Wiesenknopfs ist ein Vorkommen wenig wahrscheinlich, auch weil die Wiesen bereits im Frühjahr gemäht werden und damit der Entwicklungszyklus der Bläulinge hier nicht vollzogen werden kann.

Ähnliches gilt für den potenziell im Gebiet vorkommenden Großen Feuerfalter. Typische Eiablage- bzw. Fraßpflanzen des großen Feuerfalters wurden nicht gefunden. Zwar kommen Sauerampferpflanzen auf der Wiese vor, jedoch erfolgt die Eiablage des Großen Feuerfalters auf „nichtsaurer“ Ampferarten, wie dem Krausen Ampfer oder dem Riesen-Ampfer. Auch die typischen Lebensräume Feuchtwiesen, Gräben mit ausgeprägten begleitenden Hochstaudenfluren oder feuchte Grünlandbrachen gibt es im unmittelbaren Geltungsbereich nicht. Dazu kommt, dass der Bach einschließlich Uferstreifen, die Obstwiese mit Umgriff.

Im Uferstreifen entlang des noch offenen Bachabschnitts wird zudem eine Hochstaudenflur entwickelt, sodass die potentiellen Lebensräume nicht nur geschützt, sondern weiterentwickelt werden.

Insofern ist eine Beeinträchtigung von saP-relevanten Schmetterlingen nicht zu erwarten.

C2.4.3 Kriechtiere

Für die Zauneidechsen besteht im Bereich der Böschungen entlang eines Hohlweges ca. 250 m außerhalb des Geltungsbereichs ein Potenzial. An diesen Strukturen wird aber durch die Satzung nichts verändert. Die Bereiche befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs.

C2.4.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Gebiet eine Brut von europäischen Vogelarten in den Obstbäumen im Geltungsbereich erfolgt.

Aufgrund der Ortsrandlage und der starken Frequentierung des Gebiets ist anzunehmen, dass es sich um Vögel handelt, die in solchen Lebensräumen allgemein häufig anzutreffen sind.

Selbst bei der Fällung einzelner Bäume oder Sträucher bleiben die Strukturen der unmittelbaren Umgebung (Gärten mit zahlreichen Obstbäumen, Siedlungsgebiet, Waldflächen, Wiesen) erhalten, so dass selbst bei einer Brut relevanter Vogelarten nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnte.

Voraussetzung hierfür ist allerdings eine Fällung der Gehölze außerhalb der Vegetationsperiode, so dass das Entfernen von Gelegen ausgeschlossen werden kann.

Die Neupflanzung von hochstämmigen Laubbäumen und der Erhalt der prägenden Bäume von Teilen des Gebiets minimieren den Eingriff soweit wie möglich. Der Erhalt und die Entwicklung sowie der Erhalt der Obstwiese dienen auch als Lebensraum für Insekten und ist damit Teil der Lebensgrundlage für die vorkommenden Vögel.

Darüber hinaus könnten Nistkästen aufgehängt werden, die eine Brut von Vögeln im Gebiet unterstützen.

C3. Resümee

Im Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen ist aufgrund der vorgefundenen Strukturen sowie den geplanten Vermeidungsmaßnahmen davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung keine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG erfolgen wird.

Sollten trotz der Pflanzbindungen Fällungen erforderlich werden, gelten folgende Voraussetzungen:

- Fällung der Gehölze in den Wintermonaten ausschließlich in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.
- Vor einer Fällung sind die Bäume von einem Fledermaus-Spezialisten auf das Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren

Literatur:

Braun, M. & F. Dieterlen, (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1; S. 528-541. Ulmer Verlag, Stuttgart.

Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1 (Band 3.1), Ulmer Verlag, Stuttgart.

LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs Ulmer Verlag, Stuttgart.

Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V (2017): Fledermäuse in Ba-Wü (URL: https://www.agf-bw.de/50_fledermaeuse_in_bw/50_index.html)

Bundesamt für Naturschutz (2017): Arten Anhang IV FFH-Richtlinie (URL: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>)

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2017): Besonders und streng geschützte Arten, Artensteckbriefe (URL: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29035/>)

G:\DATEN\17xx902\Modell_West\B181210_West_Gen.doc